



GEMEINDEAMT BERWANG

Eing. 23. Dez. 2025

Beil.

LAND
TIROL

Zahl

Erl.

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Gewerbe, Grundverkehr

Amtssigniert. SID2025121224586
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Reinhold Lorenz
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5681
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-BA-341/1/209-2025

Reutte, 23.12.2025

**Betriebsanlagenverfahren – Haus Austria - Angerer Alois, 6622 Berwang;
Änderung der Betriebsanlage – gewerberechtliches Verfahren
ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

KUNDMACHUNG

Herr Angerer Alois hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage Appartementhaus „Austria“ durch diverse Umbaumaßnahmen, wie unter anderem die Errichtung eines Kinderbetreuungsbereiches, einer Aufwärmküche, eines Aufzuges, in 6622 Berwang, Hrn. 92, unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht.

Über das gewerberechtliche Ansuchen ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 – 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51/1991 idgF., und den §§ 74, 81, 333, 356, 359b Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994, idgF, eine mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 13.01.2026,
mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 09:30 Uhr,
Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Sitzungszimmer Säuling,**

an.

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 1. Stock, Zi.-Nr. 128-H, 6600 Reutte sowie in der Gemeinde Berwang zur Einsicht auf. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Reutte ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, auch durch Anschlag in der Gemeinde Berwang und durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht wurde.

Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994:

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Als Partei werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Als Antragsteller ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt.

Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Ergeht an:

- 1.) Herrn Angerer Alois, 6622 Berwang, Hnr. 149 (vorab per E-Mail und RSb);
- 2.) die Gemeinde Berwang, zH Hrn. Bgm. Dietmar Berktold, 3-fach, (vorab per E-Mail & ZS) **samt Projekt A** und dem Ersuchen
 - a) die beiliegende Kundmachung ohne Verteiler ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.
 - b) etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung zu verständigen und
- 3.) das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, **samt Projekt B**, (ZS);

folgende Sachverständige:

- 4.) die Landesstelle für Brandverhütung, z.H. Ing. Klaus Stigger, Sterzinger Straße 2 (Stöcklgebäude), 6020 Innsbruck, **samt Projekt C** (ZS);
- 5.) den sicherheitstechnischen Amtssachverständigen Ing. Andreas Hosp, im Hause, (per ELAK);
- 6.) den lebensmittelhygienischen Amtssachverständige, Herrn Michael Steiner, im Hause (per E-Mail);
- 7.) zum Anschlag an die Amtstafel, im Hause;
- 8.) zur Veröffentlichung der Kundmachung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte;

Für die Bezirkshauptfrau:

Lorenz

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: 23. DEZ. 2025

abzunehmen am: 13. JAN. 2026

abgenommen am: